

# Iran: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten

Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse

Bern, 25. März 2019

Diese Recherche basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Französisch, Deutsch

## **COPYRIGHT**

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist die folgende Frage entnommen:

1. Stellen die Gerichte, die eine Person aufgrund von «Landesverrat» verurteilen, immer schriftliche Urteile aus? Wenn ja, sind diese Dokumente sowie andere verfahrensrelevante Akten für die Angeklagten oder die Verteidigung ohne weiteres zugänglich?

Die Informationen beruhen auf einer zeitlich begrenzten Recherche (Schnellrecherche) in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die der SFH derzeit zur Verfügung stehen, sowie auf den Informationen von sachkundigen Kontaktpersonen.

## 2 Zugang zu Gerichtsurteilen und verfahrensrelevanten Akten

**Normalerweise werden Urteile den Kläger\_innen und den Angeklagten schriftlich ausgehändigt. In bestimmten Fällen kann auch die Familie des/der Angeklagten Zugang dazu erhalten.** Laut einem gemeinsamen Bericht des *Danish Refugee Council* (DRC) und des *Danish Immigration Service* (DIS) werden die Urteile den Angeklagten und deren Anwält\_innen schriftlich ausgehändigt. Ein Analyst, der anonym bleiben möchte, erklärte gegenüber dem DRC/DIS, dass die Urteile an das Gericht, die Kläger\_innen, die Angeklagten und die Anwält\_innen gehen. Laut dem Direktor des Regierungsorgans *Judiciary for International Affairs* wird das Urteil bei Abwesenheit der Angeklagten deren Familien mitgeteilt, welche in bestimmten Fällen eine schriftliche Kopie erhalten können, zum Beispiel in Fällen, bei denen die betroffene Person mit ihren Eltern lebt und diese bestätigen, dass das Urteil nicht zugestellt wurde. Ein Familienmitglied könne nicht im Nachhinein vom Gericht das Urteil oder eine Kopie davon verlangen. Wenn das Urteil verlorengegangen sei, kann vom Gerichtsschreiber eine nicht-zertifizierte Kopie ohne offiziellen Stempel ausgegeben werden. Diese kann nicht als offizielles Dokument verwendet werden (DRC/DIS, Februar 2018). Laut den Aussagen von zwei Kontaktpersonen (*einer Anwältin, Kontaktperson A und einer Juristin, Kontaktperson B*) vom 1. März 2015 an die SFH bestimmt die iranische Zivilprozessordnung, wer ein schriftliches Gerichtsurteil erhält. Dazu gehören der/die Kläger\_in und die angeklagte Partei sowie die involvierten Anwält\_innen. Diese Klausel gelte sowohl für die erstinstanzlichen Gerichte, als auch für die Revolutionsgerichte. Laut *Amnesty International* (AI), die von der SFH zitiert wurde, verlangt das iranische Gesetz, dass die Gerichte ihr Urteil innerhalb einer Woche nach Ende des Verfahrens fällen und dass diese Entscheide den Anwält\_innen innerhalb von drei Tagen mitgeteilt werden (SFH, 4. März 2015).

**Revolutionsgerichte halten sich häufig nicht an das Gesetz und stellen keine schriftlichen Urteile aus.** Laut dem *UNO-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtslage in Iran* erhalten die Verteidiger\_innen häufig keine schriftlichen Kopien der Urteile. Stattdessen müssen sie die Kopien per Hand abschreiben, um einen Rekurs formulieren zu können (UNHRC, 18. März 2014). Laut der *Kontaktperson A* werden die gesetzlichen Bestimmungen von den Revolutionsgerichten häufig nicht eingehalten. Die betroffenen Personen würden also von den Revolutionsgerichten nicht unbedingt originale Urteile erhalten (SFH, 4. März 2015).

Diese Sachlage wurde von einer *Kontaktperson der SFH, die als Anwält\_in im Menschenrechtsbereich arbeitet (Kontaktperson C)* mit einer Auskunft vom 16. März 2019 bestätigt. Sie unterstreicht, dass es zwar gesetzlich vorgeschrieben sei, dass die Urteile immer schriftlich ausgehändigt werden müssten und eine Kopie an den/die Anwält\_in der angeklagten Person gehen müsste, dass dies aber bei den Revolutionsgerichten nicht der Fall sei. Diese würden häufig keine schriftlichen Urteile aushändigen, weder an die Anwält\_innen, noch an die Angeklagten. Die Angeklagten könnten in der Regel das Urteil im Gericht lesen und sich Notizen machen. Manchmal würde es vorkommen, dass bestimmte Abteilungen der Revolutionsgerichte schriftliche Urteilkopien an die Angeklagten oder ihre Anwält\_innen aushändigen.

**Die Angeklagten haben im Prinzip Zugang zu anderen verfahrensrelevanten Akten, doch gilt dies nicht immer für die Revolutionsgerichte.** Gemäss der *Kontaktperson C* hätten die Angeklagten zu anderen verfahrensrelevanten Akten immer Zugang. Dafür müssten sie die Abläufe einhalten und einen schriftlichen Antrag stellen. Der Richter würde den Antrag bewilligen, was in der Akte vermerkt werden würde. Dadurch könnte man zum Beispiel Zugang zu Gerichtsprotokollen erhalten. Bei Revolutionsgerichten sei das Verfahren allerdings anders. In der Regel seien die Angeklagten und ihre Anwälte nicht dazu berechtigt, Aktenkopien zu erhalten. Sie dürften die Akten aber im Gericht einsehen und sich Notizen machen. Sie hätten aber teilweise nicht genügend Zeit, um sich Notizen von allen relevanten Dokumenten machen zu können. Während sie sich Notizen machen, würden sie von einem Gerichtsangestellten überwacht werden.

### 3 Quellen

DRC/DIS, Februar 2018:

« 1.1.3 Judgements

**Judgements are served in writing. The person involved and his/her lawyer will receive the judgement. An anonymous analyst explained that people entitled to receive a judgement includes the litigants, claimants, defendants and lawyers Counsel.** Director of the Judiciary for International Affairs mentioned that if the person concerned is abroad when the judgement is issued, the process server will communicate it to his/her family.

**Family members can in certain cases receive a copy of the judgement.** If a person lives with his/her parents, a parent might be able to obtain a copy on behalf of the person by claiming that delivery failed, a source noted. A family member cannot afterwards go to the court and retrieve the judgement or a copy of it. However, **if the judgement is lost, the court clerk might issue a non-certified copy without a stamp** (i.e. seal). This copy cannot be used as formal documentation of the judgement. Usually, it is difficult to have a second copy issued, a source explained. » Quelle: Danish Refugee Council (DRC) / The Danish Immigration Service (DIS), Iran: Judicial issues, Februar 2018, S.6-7:

[www.ecoi.net/en/file/local/1426251/1788\\_1520518807\\_2302.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1426251/1788_1520518807_2302.pdf).

SFH, 4. März 2015 :

« **Oft besteht kein Zugang zu schriftlichen Originalen der Gerichtsurteile der Revolutionsgerichte. Nach Angaben von Amnesty International vom 7. November 2014 verlangt das iranische Gesetz, dass Gerichte eine Woche nach Prozessende das Gerichtsurteil**

*ausstellen und innert drei Tagen offiziell der Verteidigung kommunizieren müssen. Der Bericht des Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran der UNO vom 18. März 2014 hält dagegen fest, dass Anwältinnen und Anwälte von Angeklagten oft keine schriftlichen Kopien der Gerichtsurteile der Revolutionsgerichte erhielten. Stattdessen müssten sie diese teilweise handschriftlich abschreiben, um eine Beschwerde gegen das Urteil zu formulieren. Gemäss der Auskunft einer Anwältin und einer Juristin in Iran vom 1. März 2015 regelt die iranische Zivilprozessordnung, welche Parteien die Gerichtsurteile in Originalform schriftlich erhalten. Laut der zwei Kontaktpersonen erhalten die klagende und die angeklagte Partei, sowie die involvierten Anwältinnen oder Anwälte das Urteil. Dies gelte sowohl für Junior Courts als auch für Revolutionary Courts. Nach Angaben der kontaktierten Anwältin werden die entsprechenden Bestimmungen aber von Revolutionsgerichten oft nicht eingehalten. So erhalten die beteiligten Personen von den Revolutionsgerichten oft keine Originale der Gerichtsurteile. Die Anwältin oder der Anwalt müssten das Protokoll unterschreiben, welches dann als Gerichtsurteil gelte. Dabei haben nach Angaben der Kontaktperson die Anwälte und Anwältinnen meist nicht genügend Zeit, das Protokoll durchzulesen. Die Anwaltschaft erhalte zudem keine Kopie des Protokolls. Das Gerichtsurteil werde der Anwältin oder dem Anwalt teilweise zwanzig Tage vor dem Strafvollzugsbeginn telefonisch mitgeteilt. Die Anwaltspartei habe dadurch oft auch nicht genügend Zeit, das Urteil fristgerecht anzufechten. (EMail-Auskunft einer Kontaktperson vom 1. März 2015). Amnesty International berichtete am 7. November 2014 ebenfalls von einem Fall, bei welchem der Anwalt nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist Zugang zum originalen Gerichtsurteil des Revolutionsgerichts hatte. Das Committee to Protect Journalists berichtete 2009, dass der Anwalt eines von einem Revolutionsgericht zu neun Jahren Gefängnis verurteilten Iran Journalisten nur mündlich über das Urteil informiert wurde, aber das Urteil nicht in offizieller schriftlicher Form erhalten habe.»*  
Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Gerichtsurteile und Schenasnameh, 4. März 2015, S.2-3: [www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/150303-irn-gerichtsurteile.pdf](http://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/mittlerer-osten-zentralasien/iran/150303-irn-gerichtsurteile.pdf).

UNHRC, 12. März 2018:

*« The situation of Mohammad Ali Taheri, the founder of a spiritual movement, writer and practitioner of alternative medicine theories, who was sentenced to death, is also of concern. His trial took place amidst serious due process concerns, and a number of his followers were arrested and reportedly coerced into giving confessions. His appeal was heard before the Supreme Court, which overturned the death penalty sentence, and reportedly remanded the case back to the trial court. **However, no written or formal decision is available. It is understood that the verdict would only be made available to a lawyer who is approved by the head of the judiciary, and that he was told to appoint an approved lawyer.** The Special Rapporteur reiterates the call made by the High Commissioner for Human Rights for the withdrawal of charges against him and his release. »* Quelle: UN Human Rights Council (UNHRC), Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran [A/HRC/37/68], 12. März 2018, S.11-12; 14:  
[www.ecoi.net/en/file/local/1443624/1930\\_1537276852\\_g1806060.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1443624/1930_1537276852_g1806060.pdf).

UNHRC, 18. März 2014:

*« For 45 per cent of interviewees who faced trial, the court allegedly did not permit the defendant to present a defence, or only allowed partial defence. In 43 per cent of cases, trials lasted*

*only minutes. In 70 per cent of the trials, interviewees reported that coerced information or confessions had been reportedly used by the judge or made up at least part of the intelligence report presented by the prosecution. Some 65 per cent of interviewees reported that the judge had displayed signs of bias, such as by reproaching or interrogating defendants, and limiting their ability to speak and present a defence.*

***All interviewees reported that a court had found them guilty of most or all charges. Several interviewees stated that their lawyers had not been provided with copies of the verdict handed down by the revolutionary court; instead, they had been forced to copy the text of the verdict by hand, which was used to formulate their appeal.*** » Source: UN Human Rights Council (UN HRC), Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, 18. März 2014, S.17:  
[www.ecoi.net/file\\_upload/1930\\_1396875258\\_a-hrc-25-61-eng.doc](http://www.ecoi.net/file_upload/1930_1396875258_a-hrc-25-61-eng.doc).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).